

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 05.04.2017 folgende

SATZUNG

zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Weinheim für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots an Weinheimer Grundschulen außerhalb der Unterrichtszeit in der Fassung vom 18.07.2016 beschlossen.

§ 1

I. § 4 „Aufnahme, Abmeldung, Benutzungsausschluss“ wird wie folgt geändert/ergänzt:

- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler/innen aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt gemäß der Platzvergabekriterien der Stadt Weinheim, so weit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler/innen werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (4) Die Abmeldung des Kindes / Änderung des Betreuungsumfangs durch die Erziehungsberechtigten vor dem vereinbarten Ende des Ablaufs des Betreuungsverhältnisses (Schuljahresende) ist nur in begründeten Fällen und zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Frist von 2 Wochen zum Ende des Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Betreuungsgebühr auch noch für den folgenden Kalendermonat zu zahlen.
- (5) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grund von der Trägerin außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden (Benutzungsausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor: [...] - bei Nichtangabe von Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/ des Erziehungsberechtigten, die einer Aufnahme nach §4 Abs. 2 entgegenstehen.
- (9) Das Betreuungsverhältnis kann von der Trägerin außerordentlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der des Erziehungsberechtigten eintreten, die einer Aufnahme nach §4 Abs. 2 entgegenstehen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Weinheim, 15.05.2017

Stadt Weinheim
Der Oberbürgermeister

Heiner Bernhard

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 20.05.2017

Der Oberbürgermeister